

Niederschrift
über die Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Oberarnbach
vom 28.10.2020

Anwesend sind:

Vorsitzende/r

Herr Reiner Klein

Erste/r Beigeordnete/r mit Stimmrecht

Herr Uwe Prien

Ratsmitglied

Herr Friedbert Boos

Herr Frank Breitenborn

Herr Arno Eckel

Frau Isolde Hettrich

Frau Jasmin Klein

Schriftführer/in

Frau Rosemarie Kayser

Entschuldigt fehlen:

Beigeordnete/r mit Stimmrecht

Frau Barbara Reinert

Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:

TOP 1 bis TOP 6.2:

Der Vorsitzende und 6 Ratsmitglieder

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 20:00 Uhr

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Oberarnbach sind nach ordnungsgemäßer Einladung in beschlussfähiger Anzahl unter dem Vorsitz von Reiner Klein in versammelt.

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Änderungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Landesweiter Breitbandausbau; Zustimmung zur Finanzierungsvereinbarung
Vorlage: OAB/124/2020
3. Bauangelegenheiten
 - 3.1. Bauantrag_Nutzungsänderung einer Garage in Wohnraum_Schlossstraße
Vorlage: OAB/122/2020
 - 3.2. Bauvoranfrage_Errichtung eines Wohnhauses_Erweiterung der Baugrenze_Bruchstraße
Vorlage: OAB/123/2020
4. Aufhebung Belegungssperre Grabfeld A
Vorlage: OAB/125/2020
5. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
 - 5.1. Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
 - 5.2. Mitteilungen der Verwaltung

Protokoll:

TOP 1 Einwohnerfragestunde

Es erfolgen keine Fragen der Einwohnerin.

TOP 2 Landesweiter Breitbandausbau; Zustimmung zur Finanzierungsvereinbarung Vorlage: OAB/124/2020

Sachverhalt:

Vorbemerkungen – AKTUELLER HANDLUNGSBEDARF:

In der Sitzung am 03.06.2020 hat sich der Gemeinderat Oberarnbach ausführlich mit dem landesweiten Breitbandausbau beschäftigt und – das ist für die entsprechende 90 %-ige Bezuschussung durch Bund und Land alternativlos – rückwirkend den Beschluss gefasst, die Aufgabe auf die Verbandsgemeinde Landstuhl zu übertragen.

Die von der Kreisverwaltung ehemals bereit gestellte Beratungsvorlage, die Grundlage der Behandlung in der letzten Gemeinderatssitzung war, beinhaltete allerdings darüber hinaus auch zwingend die Vorgabe zum Beschluss über die Zustimmung zur Finanzierungsvereinbarung (Punkt E der damaligen Beratungsvorlage, die in voller Länge auch nachfolgend nochmals abgedruckt ist). Diese Finanzierungsvereinbarung wurde in der letzten Sitzung leider nicht beschlossen, da die Kosten unklar waren.

Zwischenzeitlich sind beim Landkreis die Förderbescheide von Bund und Land eingegangen und der Auftrag zur Breitbandversorgung im Bereich der VG Landstuhl konnte an die Deutsche Glasfaser (fusioniert mit Inexio) vergeben werden. Nach der aktualisierten Kostenübersicht, die Gegenstand des Angebots und gleichzeitig Zuschlags an die Deutsche Glasfaser ist, beträgt die Deckungslücke im Bereich der Ortsgemeinde Oberarnbach nach Abzug der 90 %-igen Förderung durch Bund und Land (Gesamtkosten 23.701,39 € - 90 %) insgesamt noch 2.370,14 €.

Entsprechend der vom Gemeinderat Oberarnbach nun noch alternativlos zu beschließenden Finanzierungsvereinbarung (siehe Punkt E) werden die Kosten zu je 1/3 vom Landkreis Kaiserslautern, der Verbandsgemeinde Landstuhl sowie der Ortsgemeinde Oberarnbach getragen.

Insofern beträgt der Eigenanteil der Ortsgemeinde nach aktuellstem Stand einmalig 790,05 €.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge die Finanzierungsvereinbarung gemäß Punkt E (*kursiv abgedruckt*) der nachfolgenden Beratungsvorlage beschließen!

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja

☐ nein

Veranschlagung im:
§ 103

☒ Investitionsplan
(Maßnahme)

☐ VV 4.1.3. zu
GemO ge-

prüft
bei Buchungsstelle:
in Höhe von:

1142 M 1901
11.000 €

Entsprechende Haushaltsmittel stehen also bereit.

Abdruck der genannten Beratungsvorlage:

Die nachfolgende Beschlussvorlage ist identisch mit den in 2016 für alle anderen Gemeinden gefertigten Vorlagen:

A. Zusammenfassung

Die Haushalte im Landkreis Kaiserslautern können innerhalb der nächsten drei Jahre flächendeckend mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen versorgt werden: Mindestens 95% mit Bandbreite ≥ 30 Mbit/s, mindestens 85% mit Bandbreite ≥ 50 Mbit/s. Die neuen Bundes- und Landesförderungen machen dies möglich: Förderung bis zu 90% der Kosten. Dazu müssen sich die unterversorgten Gemeinden mit ihren Verbandsgemeinden und dem Landkreis zu einem so genannten "Kreis-Cluster" zusammenschließen. Nach der Übertragung der Aufgabe "Breitbandversorgung" von den Orts- auf die Verbandsgemeinden (per Gemeinderatsbeschluss) können die Verbandsgemeinden mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag mit dem Landkreis vereinbaren, dass dieser das Projekt "Flächendeckende Versorgung der Landkreisgemeinden mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen" im Auftrag der Kommunen durchführt. Wesentlicher Bestandteil des Vertrages sind die Finanzierungsvereinbarungen (Abs. E.).

Für Ortsgemeinden besonders wichtig:

Kosten entstehen den Gemeinden nur dort, wo auch konkrete Maßnahmen durchgeführt werden. Die noch von den Kommunen zu tragenden Kosten - nach Abzug der Bundes- und der Landesförderung (bis zu 90%) – werden streng nach dem Verursacherprinzip ermittelt und auch genauso umgelegt. Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten der Kommunen mit 1/3, so dass von den Kommunen noch 6,66% der ungefördernden Kosten zu tragen sein werden. Wenn sich auch die jeweilige Verbandsgemeinde noch mit 1/3 beteiligt, so verbleiben bei den Ortsgemeinden noch 3,33% der ungefördernden Kosten. Dies ist eine einmalige Chance auf flächendeckende Breitbandversorgung zu optimalen Konditionen.

B. Ausgangslage

1. Es gibt eine neue Förderkulisse

Die flächendeckende Breitbandversorgung mit leistungsfähigen Anschlüssen ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr

Beschäftigung und die Beibehaltung der Attraktivität des gesamten Kreisgebiets. Bundes- und Landesregierung haben deshalb im Oktober/November 2015 eine neue Förderinitiative gestartet, deren Ziel es ist, alle Haushalte flächendeckend mit einer Bandbreite von möglichst mindestens 50 Mbit/s zu versorgen. Die Förderung beträgt bis zu 90% der aufzubringenden Kosten. Die mit Bundesprogramm geförderten Maßnahmen sollen möglichst bis Ende 2018 abgeschlossen werden - dies wirkt sich positiv auf die Bewertung aus („Scoring-Verfahren“ - Bund), das Landesprogramm ist vorerst bis Ende 2019 aufgestellt. Eine gemeinsame Förderung aus Bundes- und Landesmitteln ist nicht nur zulässig, sondern sogar gewünscht.

2. Die Situation im Landkreis Kaiserslautern

Sehr unterschiedlich stellt sich die Lage im Landkreis Kaiserslautern dar. Einige Gemeinden sind sehr gut versorgt (Bandbreiten von jetzt schon 100 Mbit/s und mehr sind möglich), andere wiederum kommen über Bandbreiten von 2 bis 16 Mbit/s nicht hinaus. Nach einem aktuellen Gutachten des TÜV-Rheinland ist die konkrete Situation im Kreis folgende: Mindestens 30 Mbit/s haben 68,6% aller Haushalte (Rang 6 der 8 pfälzischen Landkreise und Rang 16 der 24 rheinland-pfälzischen Landkreise), mindestens 50 Mbit/s gibt es in 62,2% aller Haushalte (Rang 4 der 8 pfälzischen Landkreise und Rang 9 der 24 rheinland-pfälzischen Landkreise).

3. Was wird gefördert?

Innerhalb des zu fördernden Ausbaubereiches gilt: Bandbreiten von ≥ 30 Mbit/s müssen für 95% der Haushalte erreicht werden **und** zudem Bandbreiten von ≥ 50 Mbit/s für 85% der Haushalte. Gemäß der EU-Vorgabe vom 15.06.2015 muss sich die Downloadrate im Ausbaubereich gegenüber vorher mindestens verdoppeln, die Uploadrate muss mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen. Die maximale Förderungshöhen sind: Land: 40%, max. 7,0 Mio €, Bund: 50%, höchstens 70%, max. 15 Mio €. Der Eigenanteil der Kommunen muss mindestens 10% betragen.

4. Wirtschaftlichkeitslücken-Modell oder Betreibermodell?

Beide Modelle sind grundsätzlich förderfähig. Beim Wirtschaftlichkeitslücken-Modell (oder auch Deckungslücken-Modell) leisten die Kommunen einen einmaligen Zuschuss an einen per Ausschreibung ermittelten Netzzerrichter, welcher das Netz anschließend auch (mindestens) 7 Jahre lang betreibt. Beim Betreibermodell errichten die Kommunen in Eigenregie das passive Breitbandnetz und suchen sich per Ausschreibung einen Betreiber. Das Netz bleibt dabei im Besitz der Kommunen (bzw. einer eigens dafür gegründeten Gesellschaft).

5. Wie wird konkret ausgebaut?

Hier ist zu unterscheiden zum einen zwischen einer "Ertüchtigung" der Kabelverzweiger (KVz - das sind die grauen Kästen am Straßenrand) mit Glasfaser-Leitungen von der Hauptverteilung bis zum KVz (sogenannter FTTC-Ausbau "Fibre to the Curb" - Glasfaser bis zum Straßenrand/KVz). Dazu müssen neue, so genannte Multifunktionsgehäuse aufgebaut werden, in denen die Technik installiert wird. Zum anderen gibt es noch den Weg der direkten Erschließung eines jeden Hauses mit Glasfaser (FTTB - Fibre to the Building). Beim FTTB-Ausbau werden Bandbreiten von 300

MBit/s und mehr erreicht.

Beim FTTC erfolgt die Erschließung der Gebäude ab dem KVz noch mit Kupferleitungen. In Abhängigkeit von der Länge der Kupferleitungen können Bandbreiten bis 50 Mbit/s erreicht werden. Mittlerweile gibt es allerdings neue technische Verfahren (sog. Vectoring, Supervectoring, G-fast), die es ermöglichen, die Bandbreiten in den Kupferleitungen auf bis zu 250 Mbit/s auszuweiten.

6. Was kostet ein Ausbau?

Eine vom Land bei der Fa. MICUS in Auftrag gegebene Studie hat die Kosten für den FTTC-Ausbau mit 6,5 Mio € bis 10,5 Mio € beziffert (Bandbreite mindestens 30 Mbit/s für 95% der Haushalte). Die Kosten für Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s dürften entsprechend darüber liegen, allerdings wird sich die Differenz dank fortschreitender Technik (Vectoring, G-fast etc.) eher in Grenzen halten.

Beim FTTB-Ausbau hat eine ebenfalls vom Land in Auftrag gegebene Studie des TÜV-Rheinland Kosten von 83 Mio € beim flächendeckenden Ausbau (100%) ermittelt. Wenn nur 95% erschlossen werden, dann werden die Kosten mit 65,5 Mio € angegeben.

C. Wie können die kreisangehörigen Gemeinden gefördert werden?

1. Bildung eines "Kreis-Clusters"

Grundvoraussetzung für eine Förderung ist die Bildung eines so genannten Kreis-Clusters, welchem mindestens 2 Verbandsgemeinden angehören müssen (Ausnahme: Förderung von Breitband-Maßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderprogramm KI 3.0).

2. Was muss vor einer Antragstellung alles getan werden?

Bevor man einen Förderantrag stellen kann, sind viele Vorarbeiten zu leisten: Eine Machbarkeitsstudie zum Breitbandnetzausbau im Landkreis ist zu erstellen (Vergabe an ein geeignetes Fachbüro, geschätzte Kosten ca. 50.000 €, Förderung 100%), ein Schlüssel für die Verteilung der Kosten ist festzulegen, die Zuständigkeiten für den Breitbandausbau sind per Gemeinderatsbeschluss von den Orts- auf die Verbandsgemeinden zu übertragen, das maximale Ausbaubereich ist zu identifizieren, eine Markterkundung ist durchzuführen (hat ein Unternehmen in den nächsten 3 Jahren konkrete Ausbauinteressen?), ein Interessenbekundungsverfahren ist durchzuführen (falls die Markterkundung zu einem negativen Ergebnis geführt hatte, ist zu erkunden, ob bei Unternehmen Interesse an einem geförderten Ausbau besteht), ein Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen den beiden möglichen Modellen, eine Stellungnahme der Kommunalaufsicht (welche positiv sein muss) ist einzuholen usw.

3. Bewertungsverfahren, „Bescheid mit Vorbehalt“ und öffentlich-rechtlicher Vertrag

Wenn alle diese Schritte gemacht sind, dann kann man einen Antrag stellen. Der Antrag auf Bundesförderung wird von der Bewilligungsbehörde geprüft, er durchläuft dabei ein so genanntes "Scoring-Verfahren", bei dem die Effizienz des Projekts bewertet wird. Erst, wenn man auch dieses Verfahren erfolgreich überstanden hat, erhält man einen „Bescheid mit Vorbe-

halt“, welcher eine Förderzusage und eine maximale Fördersumme enthält. Jetzt ist auch der Zeitpunkt gekommen, den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Landkreis und den Verbandsgemeinden abzuschließen.

4. Zum guten Schluss: Die Ausschreibung und der „abschließende Bescheid“

Je nachdem, für welches Modell man sich entschieden hat, wird per Ausschreibung entweder der Errichter (und spätere Betreiber) des FTTC-Netzes/NEU FTTB-Netzes (Komplettausbau inkl. Technik und Betrieb) gesucht (Wirtschaftlichkeitslücken-Modell) oder nur der Betreiber des von den Kommunen vorher in Eigenregie errichteten Netzes (Betreibermodell). Und erst nach Vertragsabschluss gibt es dann den endgültigen, den „abschließenden Bescheid“.

D. Einschätzung und Zielbestimmung

1. Die Chancen auf einen flächendeckenden Breitbandausbau mit extrem hoher staatlicher Förderung waren noch nie so gut wie jetzt.
2. Ein **FTTB-Ausbau (300 Mbit/s und mehr)** ist in Anbetracht der derzeitigen Maximalfördersummen von Bund und Land durch die Kommunen nicht zeitnah zu realisieren (65,5 Mio € Investitionsaufwand bei maximal 22 Mio € Gesamtförderung).
➔ Update: In 2018 erfolgte ein Update auf FTTB-Technik
3. Das **Betreiber-Modell**, bei welchem zuerst von den Kommunen eine Gesellschaft gegründet werden muss, die dann die gesamte passive Netzinfrastruktur errichtet, ist für die beteiligten Kommunen sehr aufwändig, sowohl in der Vorbereitung als auch in der Umsetzung und im Dauerbetrieb. Eine Realisierung bis 2018 ist eher unwahrscheinlich. Hinzu kommt das wirtschaftliche Risiko für die Kommunen: Pachteinahmen werden in der Regel pro Kunde/Anschluss abgerechnet.
4. Das **Wirtschaftlichkeitslücken-Modell** könnte in Kombination mit dem **FTTC-Ausbau und Vectoring-Verfahren** (ein technisches Verfahren, bei welchem die Bandbreiten im Kupferkabel teilweise mehr als verdoppelt werden können)
➔ Update FTTB-Ausbau!
sowohl finanziell als auch rein zeitlich und vom Aufwand her die besten Realisierungschancen bieten:
 - **Kosten:** Keine laufenden jährlichen Kosten
 - **Risiko:** Das Auslastungsrisiko trägt der Betreiber
 - **Produkte:** Der Kunde entscheidet nach Attraktivität der Produkte und nach Preis/Leistung
 - **Perspektive:** Glasfaser-Netzausbau bis zum KVz - Zwischenschritt zu FTTB/FTTH
 - **Offene Zugänge:** Betreiber bietet Wettbewerbern uneingeschränkten Zugriff
 - **Zuschuss:** Einmaliger Zuschuss, keine Folgekosten.

Albert Schädler, Breitbandbüro Rheinland-Pfalz (ISIM), 12.2.2016: "Der Zeithorizont beim Deckungslückenmodell ist sehr stark abhängig von der Zeit der Aufgabenübertragung, Zuwendungsbescheid für Beratungsleistung, Markterkundungsverfahren, Bestimmung des Ausbaubereiches, Wirt-

schaftlichkeitsberechnung von Deckungslückenmodell/Betreibermodell und schließlich dem Zeitrahmen des Ausbaues selbst. Da bei der Vectoring-Technik **nur ein** Netzbetreiber die gesamten Kupferdoppeladern an einem Kabelverzweiger „bedienen“ darf, dies jedoch dem „freien Marktgedanken“ nicht entspricht, hat die EU-Kommission die Anwendung dieser Technik von einem neuen technischen Produkt (**VULA - Virtual Unbundled Local Access - virtueller entbundelter lokaler Zugang**) abhängig gemacht. Die Deutsche Telekom hat ein solches Produkt für Mitte des Jahres angekündigt. Erst wenn dieses Produkt am Markt ist, darf die Vectoringtechnik beim geförderten Ausbau eingeschaltet werden (beim ungeforderten Ausbau darf diese Technik bereits jetzt angewendet werden). Der Ausbau selbst darf also schon gefördert werden, allerdings muss mit der Anwendung der Vectoringtechnik bis zum Erscheinen dieses Produktes gewartet werden."

5. **Bis ein Vertrag mit einem Telekommunikationsunternehmen abgeschlossen werden kann, ist mit ca. 12 Monaten ab Start des Verfahrens zu rechnen. Bis das Zielgebiet komplett versorgt sein wird, mit weiteren 18 – 24 Monaten.** Um die zeitlichen Vorgaben der Bundesförderrichtlinie einhalten zu können, muss mit der Umsetzung des Projekts zügig begonnen werden. Hierzu ist es erforderlich, bei der Kreisverwaltung eine **Breitbandkoordination auf Zeit** zu installieren.
6. In jedem Fall ist die Zustimmung der Kommunalaufsicht für jene Gebietskörperschaften einzuholen, welche am kommunalen Entschuldungsfonds (KEF) teilnehmen. Das Kommunalreferat beim ISIM hat eine Zustimmung wegen des „Vorliegens dringender Gründe des Gemeinwohls“ auch für jene Kommunen signalisiert, welche am KEF teilnehmen.
7. Die Zuständigkeit für den Breitbandausbau ist zunächst per Ratsbeschluss von den Orts- auf die Verbandsgemeinden zu übertragen (Abs. 4, Pkt. 1. Landesförderrichtlinie v.11.11.2015). Nach Erhalt des „Bescheids mit Vorbehalt“ (s.o.) schließen die Verbandsgemeinden mit dem Landkreis Kaiserslautern einen öffentlich-rechtlichen "Vertrag über das Projekt Breitbandausbau im Landkreis Kaiserslautern". Der Vertrag enthält die Kostenregelungen und weitere zur Projektdurchführung notwendige Festlegungen.

E. Finanzierungsvereinbarungen

1. *Die genaue Deckungslücke sowie die sonstigen Kosten des Breitbandausbaus (Beratungskosten, Personalkosten für Breitbandkoordinator etc.) können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden, ebenso nicht die genaue Höhe der Bundes- und Landesförderung. Zur Absicherung nach oben wird von einer maximalen Deckungslücke von 12 Millionen Euro ausgegangen.*
2. *Die nicht durch Förderung gedeckten Kosten werden zu 2/3 von den teilnehmenden Kommunen und zu 1/3 vom Landkreis Kaiserslautern getragen.*

Hinweis:

Der 1/3-Beteiligung des Landkreises hat die Kommunalaufsicht (ADD)

grundsätzlich zustimmt.

3. Der Anteil der Ortsgemeinde an den nicht durch Förderung gedeckten Kosten beträgt **ein Drittel**. Ein weiteres Drittel übernimmt die Verbandsgemeinde (Hinweis: Diese Entscheidung ist im Verbandsgemeinderat zu treffen).
→ Der VG-Rat hat damals diese Variante beschlossen!

alternativ:

~~Der Anteil der Ortsgemeinde an den nicht durch Förderung gedeckten Kosten beträgt~~
~~zwei Drittel.~~

4. Die von den Kommunen zu zahlenden, nicht durch Förderung gedeckten Kosten sind streng nach dem Verursacherprinzip zu ermitteln. Das beauftragte Unternehmen hat die Berechnung für jede Ortsgemeinde separat zu erstellen und dem Landkreis mitzuteilen.

Die obenstehend aufgeführten Finanzierungsvereinbarungen gelten ausschließlich für den Fall, dass es eine Förderzusage sowohl vom Bund als auch vom Land gibt. Sollte eine der beiden Förderebenen ausfallen, so ist das Projekt nur dann weiter zu verfolgen, wenn zuvor unter allen Beteiligten einvernehmlich eine neue Vereinbarung getroffen werden konnte.

→ HINWEIS VG Landstuhl vom 13.10.2020: Förderbescheide liegen vor!!!

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat stimmt der Finanzierungsvereinbarung wie vorgeschlagen einstimmig zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 7

TOP 3 Bauangelegenheiten

TOP 3.1 Bauantrag_Nutzungsänderung einer Garage in Wohnraum_Schlossstraße
Vorlage: OAB/122/2020

Sachverhalt:

Betr.: Erläuterungen zu Bauanträgen Gem.BV.Nr: 4/20

Baustelle: Schlossstraße 11a, 66851 Oberarnbach

Projekt: Nutzungsänderung einer Garage in Wohnraum

Baugeb. gem. BauNV.....Ml.....Plan-Nr. 1142/16

Stellungnahme der Bauverwaltung:

- ☐ § 30 BauGB Bebauungsplan.....Wohngebäude.....Genehmigungsfrei
☐ § 30 BauGB sonstige Vorhaben
☒ § 34 BauGB Ortsbereich

- ☐ § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
- ☐ § 35 BauGB Außenbereich
- ☒ Einwände ja / keine

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt, das Einvernehmen herzustellen.

Beratung und Beschlussfassung:

Wie von der Verwaltung vorgeschlagen, wird das Einvernehmen hergestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 7

TOP 3.2 Bauvoranfrage Errichtung eines Wohnhauses_Erweiterung der Baugrenze_Bruchstraße
Vorlage: OAB/123/2020

Sachverhalt:

Betr.: Erläuterungen zu Bauanträgen Gem.BV.Nr: 5/20

Baustelle: Bruchstraße 1, 66851 Oberarnbach

Projekt: Errichtung eines Wohnhauses, Erweiterung der Baugrenze

Baugeb. gem. BauNV.....WA.....Plan-Nr. 150/5

Stellungnahme der Bauverwaltung:

- ☒ § 30 BauGB Bebauungsplan.....Wohngebäude.....Genehmigungsfrei
- ☐ § 30 BauGB sonstige Vorhaben
- ☐ § 34 BauGB Ortsbereich
- ☐ § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
- ☐ § 35 BauGB Außenbereich
- ☒ Einwände ja / keine

Das Bauvorhaben in zweiter Reihe entspricht nicht den Vorgaben des Bebauungsplans „Mittelbrunnerstraße“. Die geplante Erweiterung der Baugrenze empfiehlt die Bauabteilung abzulehnen.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt, das Einvernehmen **nicht** herzustellen.

Beratung und Beschlussfassung:

Entgegen des Vorschlages der Verwaltung wird das Einvernehmen mit der Bauvoranfrage hergestellt.

Dieser Beschluss erfolgt aufgrund der fehlenden freien Baufläche in der Ortsgemeinde; nach aktuellem Bebauungsplan haben Ortsansässige keine Möglichkeit in der Ortsgemeinde zu Bauen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig abgelehnt Ja 6 Nein 0 Enth. 1 Befangen 0

TOP 4 Aufhebung Belegungssperre Grabfeld A
Vorlage: OAB/125/2020

Sachverhalt:

Laut Ratsbeschluss vom 25.11.2014 dürfen nur noch Ehegatten im Grabfeld A bestattet werden.

Grund hierfür war die schlechte Erreichbarkeit mit den Geräten des Bauhofes, sowie die geplante Umstrukturierung des kompletten Grabfeldes.

Es hat sich jedoch herausgestellt, dass diese Maßnahme nicht zum gewünschten Ziel führt und im Hinblick auf zukünftige Nachbestattungen von Ehegatten nicht realisierbar ist.

Nach Beratung mit dem Bauhof der Verbandsgemeinde sowie der Friedhofsverwaltung, soll die Belegungssperre aufgehoben werden.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde möge die Belegungssperre des Grabfeldes A aufheben.

Beratung und Beschlussfassung:

Die Ratsmitglieder diskutieren die Aufhebung der Belegungssperre. Letztendlich stimmen sie der Aufhebung der Belegungssperre auf dem Grabfeld A zu, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass künftig Grabvergaben nur nach Absprache mit dem/der Ortsbürgermeister/in erfolgen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen Ja 6 Nein 1

TOP 5 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen

TOP 5.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)

Ratsmitglied Arno Eckel erkundigt sich nach dem aktuellen Sachstand in Sachen des geplanten Fahrradweges.

Ortsbürgermeister Klein informiert, dass seit August 2020 keine neuen Informationen seitens der Kreisverwaltung bekannt gegeben wurden. Er sagt zu, sich bei der Kreisverwaltung zur weiteren Planung zu erkundigen.

TOP 5.2 Mitteilungen der Verwaltung

Es erfolgen keine Mitteilungen der Verwaltung.

Nachdem keine weiteren Anfragen und Mitteilungen erfolgen, schließt der Vorsitzende um 19:55 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:00 Uhr und bedankt sich für die Zusammenarbeit.

Reiner Klein

Vorsitzender

Rosemarie Kayser

Schriftführer/in